

## STATUTEN

### Art. 1

#### Name und Zweck der Vereinigung

1. Unter dem Namen « Schweizerische Vereinigung für Europarecht » (Association suisse pour le droit européen), im Folgenden kurz «die Vereinigung» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Neuenburg.
2. Der Vereinszweck umfasst
  - a) Mitarbeit bei der Koordinierung und Förderung der Forschung und Lehre des europäischen Rechts in der Schweiz ;
  - b) Finanzielle Beiträge zur Förderung und Koordinierung der europarechtlichen Arbeiten an schweizerische Hochschulen ;
  - c) Förderung der Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen Hochschulen und der unternehmerischen Wirtschaft auf dem Gebiet des europäischen Rechts ;
  - d) Orientierung der Mitglieder über das europäische Recht und die Tätigkeit schweizerischer Hochschulinstitute auf diesem Gebiet ;
  - e) Vertretung der Vereinigung in der FIDE (Fédération internationale pour le droit européen), und Teilnahme an anderen internationalen Veranstaltungen und Forschungsprojekten.

### Art. 2

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können öffentliche Verwaltungen, wirtschaftliche Verbände, Firmen und Einzelpersonen werden, die sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung zur Förderung des Vereinigungszweckes und zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2. Die Generalversammlung setzt Minimalbeiträge für jede Kategorie von Mitgliedern fest : öffentliche Verwaltungen, wirtschaftliche Verbände, Grossfirmen, mittlere Firmen, kleinere Firmen und Einzelpersonen.

### Art. 3

#### Organisation

1. Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Ausschüsse, der Präsident und die Rechnungsrevisoren.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
3. Im Vorstand hat der Präsident Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
4. Die Organe können ihre Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, mit Ausnahme der ordentlichen Versammlung.

### Art. 4

#### Die Generalversammlung

1. Die Vereinigung hält jährlich eine ordentliche Versammlung ab.
2. Der Generalversammlung stehen die folgenden Befugnisse zu :
  - a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren ;
  - b) Annahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, Entlastungserklärung ;
  - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Budgets;
  - d) Änderung der Statuten ;
  - e) Wahl des Präsidenten.
3. Ausserordentliche Versammlungen werden vom Präsidenten einberufen oder wenn der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
4. Die Generalversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu versenden ist.

## Art. 5

### Der Vorstand

1. Der Vorstand der Vereinigung besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Der Vorstand organisiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten sowie den Geschäftsführer.
3. Der Vorstand kann Ausschüsse bestellen und deren Kompetenzen bestimmen.
4. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand versammelt sich jährlich mindestens ein Mal und wird vom Präsidenten schriftlich einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

## Art.6

### Der Präsident

1. Der Präsident vertritt die Vereinigung gegen aussen, soweit der Vorstand die Vertretung nicht anderes geregelt hat.
2. Der Präsident ist für die Vorbereitung der Generalversammlung und die Vorstandssitzungen verantwortlich und überwacht die laufenden Geschäfte.

## Art. 7

### Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre einen oder zwei Rechnungsrevisoren, die wiedergewählt werden können. Es kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

## Art. 8

### Das wissenschaftliche Komitee

1. Der Vorstand bestellt ein wissenschaftliches Komitee und erlässt im Einvernehmen mit diesem Komitee ein Reglement.
2. Das wissenschaftliche Komitee steht allen Professoren, Assistierenden und Studierenden der schweizerischen Universitäten und Hochschulen sowie dem Schweizerischen Institut für Rechtsvergleichung offen.

## Art. 9

### Finanzielles

1. Die Mittel der Vereinigung werden wie folgt aufgebracht :
  - a) durch die Beiträge der Mitglieder ;
  - b) durch Zinsen ;
  - c) durch andere Einkünfte oder Zuwendungen.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Die Vereinigung übernimmt nicht die Spesen der Mitglieder der Organe. Was die Spesen der Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees anbelangt, entscheidet der Vorstand der Vereinigung. Er kann diese Kompetenz an einen Ausschuss delegieren.
4. Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 10

### Auflösung der Vereinigung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung der Vereinigung ist das noch vorhandene Vereinigungsvermögen an Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

---

*Vorliegende Statuten sind von der Generalversammlung vom 10. Mai 1966 angenommen worden. Sie wurden durch Beschlüsse vom 1. Juni 1987, 3. November 1989, 27. Mai 1993 und 30. Oktober 1997 geändert.*

\*\*\*\*\*